



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
per Postzustellungsurkunde
DB Netz AG
vertreten durch die Landesstiftung Baden-
Württemberg gGmbH
vertreten durch die Vermögen und Bau
Baden-Württemberg
Rotebühlstr. 100
70178 Stuttgart

Bearbeitung: Monika Kaufmann
Telefon: +49 (711) 22816-160
Telefax: +49 (711) 22816-9160
e-Mail: KaufmannM@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 25.03.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59160-591pä/002-2304#002

VMS-Nummer 3000430

Betreff: Projekt Stuttgart 21; Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung)
hier: 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005, Geschäftszeichen
59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) für die Änderung der Baugrube und Verkehrs-
führung der B 14 während der Bauzeit im Zuge der Verlegung der Stadtbahn Staatsgal-
lerie infolge eines Neubaus Innenministerium
Bezug: Ihr Antrag vom 21.11.2008, Geschäftszeichen S1-33ST.0734/14
Anlagen: 3 Fertigungen genehmigte Planunterlagen (mit separater Post)
1 Kopie dieser Entscheidung

Auf Ihren Antrag ergeht folgende:

A. Entscheidung

1. Planänderung

Mit dieser Planänderung wird der Plan für die 4. Änderung des festgestellten Planes für das Pro-
jekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung), Planfeststellungsbeschluss vom
28.01.2005, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung), für die Änderung der Bau-
grube und Verkehrsführung der B 14 während der Bauzeit im Zuge der Verlegung der Stadtbahn
Staatsgalerie infolge eines Neubaus Innenministerium geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und
durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan
einschließlich der Nebenbestimmungen aufrechterhalten.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olga-
straße

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung sind:

- die Verschiebung von Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb der Stadtbahnmaßnahme
- die Änderungen der Lage der provisorischen Verkehrsführungen der B 14 während der Bauzeit zur Verlegung der Haltestelle Staatsgalerie
- der Einbau zusätzlicher Längsbrücken zur Abdeckung der Baugrube auf der Westseite der Baugrube und Einbau zusätzlicher Hilfsbrückenabstützungen (5 Stück) zur Aufnahme der Längsbrücken.
- die Änderung der Verankerung der Baugrube für die Stadtbahnmaßnahme.

3. Planunterlagen

Die folgenden Planunterlagen werden geändert:

Anlage	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Plan- Nr.	Bemerkungen
	Inhaltsverzeichnis				
2	Erläuterungsbericht	23.01.2009			
3	Umwelterklärung	19.12.2008			nur zur Info
4	Grunderwerbsverzeichnis	19.11.2008			
5	Gesamtinhaltsverzeichnis				nur zur Info
6	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie – Querschnitt km+0,9+84,55	19.11.2008	M 1:200	ersetzt Anlage 7.7.23	
	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie – Querschnitt km 1,0+15,50	19.11.2008	M 1:200	ersetzt Anlage 7.7.24	
	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie - Grunderwerbsplan	19.11.2009	M 1:1000	ersetzt Anlage 9.2.4	
	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie – Verkehrsführung während der Bauzeit	19.11.2009	M 1:500	ersetzt Anlage 14.2.7	
7	Erschütterungstechnische Untersuchung Fritz GmbH	15.12.2008			nur zur Info
8	Geotechnisches Gutachten Smoltczyk & Partner	23.01.2009			nur zur Info

4. Nebenbestimmungen

1. Die Durchdringungen des Tunnels durch die Hilfsstützen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Ausführungsplanung ist mit der SSB AG bzw. dem Tiefbauamt Stuttgart abzustimmen.
Die Dichtheit des Tunnels von oben und unten während des Bestandes und nach Ausbau der Stützen muss gewährleistet sein, ebenso die galvanische Trennung der Stützen von der Streuströmerdung des Stadtbahntunnels.
2. Die Verankerung des Baugrubenverbau in den Untergeschossen des neuen Ministeriumsgebäudes muss nach Fertigstellung des Stadtbahntunnels ausgebaut werden.
3. Dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46 (Technische Aufsichtsbehörde Stadtbahn) sind im Rahmen der Bauüberwachung, neben der Ausführungsplanung selbst, auch die statischen Prüfberichte zu der geänderten Planung vorzulegen.
4. Die durch die geänderte Planung ggf. hervorgerufenen baubedingten Beeinträchtigungen sind bei den im Planfeststellungsbeschluss geforderten Detailgutachten zu Lärm (Nebenbestimmung VIII/3.34) bzw. Erschütterungen (Nebenbestimmung VIII/3.35) sowie im Staubimmissionsminderungskonzept (Nebenbestimmung VIII/4.3) zu berücksichtigen.
5. Während der Bauzeit sind auf beiden Richtungsfahrbahnen grundsätzlich 3 Fahrstreifen aufrecht zu erhalten.
6. Die Richtungsfahrbahnen sind baulich zu trennen (z.B. Betongleitwand, Leitplanken).
7. Fahrstreifenverschwenkungen sind entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen auszubilden. Die dargestellten Verschwenkungen in der Anlage 14.2.7, Baustufen 2, 3 und 4 sind in dieser Hinsicht im Zuge der Ausführungsplanung zu überarbeiten.
8. Die vorgesehenen Behelfsbrücken innerhalb der Baugrube sind auf Belastungen von Schwervertransporten auszuliegen.
9. Im Rahmen der Bauüberwachung sind die statischen Prüfberichte zu dem geänderten Bereich der Technischen Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen ebenfalls vorzulegen.

5. Hinweise

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart weist darauf hin, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden am Gebäude Willy-Brandt-Straße 25 (Planetarium) entstehen. Verwaltet wird das Planetarium von der Abteilung Immobilienmanagement des Amts für Liegenschaften und Wohnen.

6. Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. Begründung

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 28.01.2005 den Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung) fest. Der festgestellte Plan ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Das Land Baden Württemberg plant, entlang der Willy-Brandt-Straße und unmittelbaren Nähe zum neuen Hauptbahnhof und damit einhergehend auch neu gestalteten Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie ein neues Gebäude für Ministerien zu erstellen. Das geplante Gebäude soll auf Flächen errichtet werden, die in den planfestgestellten Planungen von Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1 als bisher unbebautes Gelände ausgewiesen waren und somit für die provisorischen Verkehrsführungen der B 14 während der Bauzeit der Stadtbahn genutzt werden konnten.

Infolge des geplanten Neubaus der Ministerien an der Willy-Brandt-Straße müssen für die Herstellung des neuen Stadtbahntunnels in der B 14/Willy-Brandt-Straße die bauzeitlichen Verkehrsführungen geändert werden, da sich der Gesamtverkehrsraum einschließlich der Fläche für den Bau der neuen Stadtbahn um ca. eine Fahrspur reduziert. Diese Verminderung der verfügbaren Gesamtbreite muss nun durch zusätzliche provisorische Längsbrücken auf der Westseite der Baugrube zur Verlegung der Stadtbahn ausgeglichen werden. Dadurch ändert sich die provisorische Verkehrsführung in der Willy-Brandt-Straße während der Bauzeit des Stadtbahntunnels gegenüber den Planungen aus der Planfeststellung.

Die zusätzlichen Längsbrücken werden vom Baugrubenverbau auskragend hergestellt, in Teilbereichen müssen Hilfsbrückenabstützungen zur Aufnahme der Längsbrücken eingebaut werden. Zudem wird es erforderlich, Baustelleneinrichtungsflächen anders anzuordnen und die Verankerung der Baugrube im Erdreich der geänderten Planung anzupassen. D.h., dass verschiedene Anker der Baugrube für die Verlegung Stadtbahn in das Kellergeschoss des neuen Innenministeriums integriert werden müssen.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

Am 21.11.2008 beantragte die DB Netz AG, vertreten durch die Landesstiftung Baden Württemberg gGmbH, diese vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden Württemberg, Amt Stuttgart die Änderung festgestellten Planes.

Es war ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren durchzuführen, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG).

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. So wird im Wesentlichen die

temporäre Verkehrsführung der B 14 während der Bauzeit im Bereich der Baugrube zur Verlegung der Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie angepasst und zum anderen die Baugrube selbst mit Längsträgern zur Aufnahme einer Fahrspur der temporären Verkehrsführung versehen. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Am 26.01.2009 legte die Vorhabenträgerin letztmalig überarbeitete Antragsunterlagen vor.

Wegen der geänderten öffentlichen Auswirkungen hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg sowie die Landeshauptstadt Stuttgart erhielten mit Schreiben vom 30.01.2009 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Dritte, deren Rechte beeinträchtigt sein könnten, die Landeshauptstadt Stuttgart, als Grundstückseigentümerin des anders betroffenen Grundstückes Flst. 673/013, die Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB), als Eigentümerin der Stuttgarter Straßenbahn, die Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (VVS) als Betreiberin der Stuttgarter Straßenbahn, die Deutsche Telekom AG sowie die EnBW Regional AG als vom Vorhaben anders betroffene Leitungsträger erhielten ebenfalls mit Schreiben vom 30.01.2009 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben und möglichen Rechtsbeeinträchtigungen zu äußern.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Rechte durch das Vorhaben berührt sind, haben dem Vorhaben zugestimmt (Schreiben RP Freiburg vom 25.02.2009, Schreiben RP Stuttgart vom 26.02.2009, Schreiben Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz vom 24.02.2009).

Von den beteiligten Behörden bzw. Betroffenen haben die Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Liegenschaften und Wohnen mit Schreiben vom 16.02.2009, die Stuttgarter Straßenbahn AG mit Schreiben vom 27.02.2009, das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 26.02.2009 sowie die Landeshauptstadt Stuttgart, Beigeordneter für Städtebau und Umwelt mit Schreiben vom 09.03.2009 unter bestimmten Maßgaben der geänderten Planung zugestimmt. Diese wurden als Nebenbestimmungen bzw. Hinweise in diese Entscheidung aufgenommen. Den Belangen der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie der SSB wurde somit hinreichend entsprochen.

So forderte die Landeshauptstadt Stuttgart, Beigeordneter für Städtebau und Umwelt, in ihrer Stellungnahme, in der Willy-Brandt Straße während der Bauzeit auf beiden Richtungsfahrbahnen grundsätzlich 3 Fahrstreifen aufrecht zu erhalten. Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufgenommen. Darüber hinaus wird gefordert, dass die derzeit im Bestand vorhandenen Breiten der Richtungsfahrbahnen von ca. 9 m Breite auch während der Bauzeit auf den provisorischen Fahrbahnen zu garantieren sind. Die konkrete Ausgestaltung der provisorischen Fahrbahnen ist bereits Gegenstand der Planung, so dass hierüber keine Entscheidung mehr getroffen werden muss. Nähere Festlegungen hierzu, wie auch die genaue Festlegung der

Ein- und Ausfahrten zu Baustelleneinrichtungsflächen auf Baufeldern sowie die dort erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen werden in der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Landeshauptstadt Stuttgart getroffen. Da die Willy-Brandt-Straße die einzige Zufahrtsstraße zur Stuttgarter Innenstadt ist, die auch von Schwertransporten über 60 Tonnen befahren werden kann, sind die vorgesehenen Behelfsbrücken innerhalb der Baugrube auf Belastungen von Schwerlasttransporten auszulegen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in die Entscheidung aufgenommen. Darüber hinaus muss die nutzbare Netto-Breite des Gehweges 1,50 m betragen (bereits Gegenstand der Planung). Für eventuell erforderlichen Spritzschutz oder eine Abschränkung zur Fahrbahn und den dann notwendigen Sicherheitsraum sind die entsprechenden Seiten zu berücksichtigen (ca. 70 cm). Einzelheiten hierzu sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Landeshauptstadt Stuttgart ohnehin abzustimmen, so dass eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich ist. Auch über die Forderung, den Gehweg während der Belieferung und Entsorgung des Ministeriums während der Verkehrsstufen 3 und 4 nicht zu blockieren, ist in dieser Genehmigung nicht zu entscheiden, da verkehrsregelnde Maßnahmen, wie z.B. Markierungen, Beschilderungen und die genaue Ausbildung von Lichtzeichenanlagen erst im Rahmen der verkehrsbehördlichen Anordnungen festgelegt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Ref. 46- Technische Aufsichtsbehörde Straßenbahnen) bittet darum, dass die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 auferlegte Vorlageverpflichtung (vgl. Ziffer 11.2 des Beschlusses) dahingehend ergänzt wird, dass im Rahmen der Bauüberwachung die statischen Prüfberichte zu dem geänderten Bereich der TAB ebenfalls vorzulegen sind. Dies wurde als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufgenommen.

Die SSB forderte, dass die Verankerung des Baugrubenverbau in den Untergeschossen des neuen Ministeriumsgebäudes nach Fertigstellung des Stadtbahntunnels ausgebaut werden muss, da ansonsten Übertragungen von Schall und Erschütterungen auf das Gebäude begünstigt werden. Hinsichtlich der Forderung, dass durch den Bau des neuen Innenministeriums und die dadurch verursachten Auswirkungen auf den kreuzungsbedingten Neubau der Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie (als Folge des Projektes Stuttgart 21) der SSB keine Kosten entstehen dürfen, ist darüber nicht in dieser Planänderung zu entscheiden.

Auch bezüglich der Forderung, dass sämtliche Vorkehrungen zum Schutz des neuen Innenministeriums vor Immissionen (insbesondere Erschütterungen, Schall und elektromagnetische Felder) jeglicher Art von den Maßnahmeträgern des innerhalb des Plangebietes zu errichtenden Gebäudes zu tragen sind, ist in dieser Planänderung nicht zu entscheiden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit von erschütterungstechnischen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Immissionen auf das Innenministerium, deren Ausgestaltung und Kostentragung, ist anzumerken, dass die aus dem Betrieb der Stadtbahn entstehenden Immissionen in der ursprünglichen Planung abschließend bewertet wurden. Die jetzt aus dem Erschütterungsgutachten des Büros Fritz vom 15.12.20 empfohlenen Maßnahmen (Unterschottermatten) zum Schutz des neuen

Gebäudes vor Erschütterungsimmissionen sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens, eine Entscheidung des Eisenbahn Bundesamtes zur Festsetzung von entsprechenden Maßnahmen zum Erschütterungsschutz mithin nicht erforderlich. Die SSB weist in ihrer Stellungnahme allerdings darauf hin, dass die aus den nachrichtlich beigefügten Erschütterungsgutachten vorgesehenen Unterschottermatten nur von km 0+990 bis 1+055 (bezogen auf Achse 32) bzw. 1+030 (bezogen auf Achse 33) vorgesehen werden können. Im übrigen Bereich bis km 1+115 wird im Zuge des Projektes Stuttgart 21 der Gleiskörper nicht verändert. Ein Einbau von Unterschottermatten ohne erhebliche Auswirkungen auf den Betriebsablauf der hier verkehrenden 6 Stadtbahnlinien sei nicht möglich, da hierfür die nächtliche Betriebspause nicht ausreichen würde. Der Einbau von Unterschottermatten in diesem Bereich wird daher von der SSB abgelehnt. Für aus diesem Bereich entstehende Schall- und Erschütterungsimmissionen habe der Maßnahmenträger der innerhalb des Plangebietes zu errichtenden Gebäude Vorkehrungen im Bereich der Gebäudegründung zu treffen. Die durch den Einbau der Unterschottermatten entstehenden Kosten seien nicht von der SSB, sondern vom Maßnahmenträger der innerhalb des Plangebietes zu errichtenden Gebäude zu übernehmen. Eine Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde nicht, da die empfohlenen Maßnahmen zum Schutz des neu zu errichtenden Innenministeriums nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, jedoch sollen die Hinweise dazu anregen, rechtzeitig in einem separaten Verfahren Festsetzungen zur Ausgestaltung und Kostentragung der entsprechenden Maßnahmen zwischen den Beteiligten zu regeln.

Der VVS hat sich in seiner Stellungnahme vom 16.02.2009 der Stellungnahme der SSB angeschlossen, so dass auch dessen Belange durch die geänderte Planung berücksichtigt wurden.

Die von der Planung anders betroffenen Leitungsträger, die Deutsche Telekom AG und die EnBW Regional AG haben sich in der gesetzten Beteiligungsfrist (27.02.2009) zu dem Vorhaben nicht geäußert. Zwar werden ihre Betroffenheiten durch die geänderte Planung tatsächlich geändert, jedoch findet keine andere rechtliche Betroffenheit statt. Sie hatten Gelegenheit sich zu der geänderten Planung zu äußern, ihren Belangen wurde insoweit hinreichend entsprochen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, weil die Planänderung in dem Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. BEGebV in Verbindung mit Anlage 1) nicht aufgeführt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

Monika Kaufmann
Monika Kaufmann

